



Gemeindeamt
Ossiach

Angeschlagen am: 31. Jan. 2017
Abgenommen am:

Datum	27.01.2017
Zahl	FE5-ALL-1471/2017 (009/2017) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Derhaschnig
Telefon	050 536-67264
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at
Seite	1 von 1

Betreff:
Ossiacher See – Verbot des Betretens von Eisflächen;
Verordnung gemäß § 8 Abs. 4 WRG 1959

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 27.01.2017, Zl. FE5-ALL-1471/2017 (009/2017), mit der die Benutzung der Eisdecke des im politischen Bezirk Feldkirchen gelegenen Teils des Ossiacher Sees untersagt wird.

Auf Grund des § 8 Abs.4 in Verbindung mit § 98 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/2014, wird verordnet:

§ 1

Die Benutzung der Eisdecke, insbesondere durch Betreten, Eislaufen und die Ausübung von Eissportarten überhaupt, des im politischen Bezirk Feldkirchen gelegenen Teils des Ossiacher Sees, welcher im Anhang A dieser Verordnung in Rot dargestellt ist, ist untersagt.

§ 2

Die bewilligungslose Benutzung der Eisdecke stellt eine Übertretung dieser Verordnung dar und wird gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 137 Abs. 2 Z 1 des WRG 1959 als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 14.530,-- bestraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Stückler

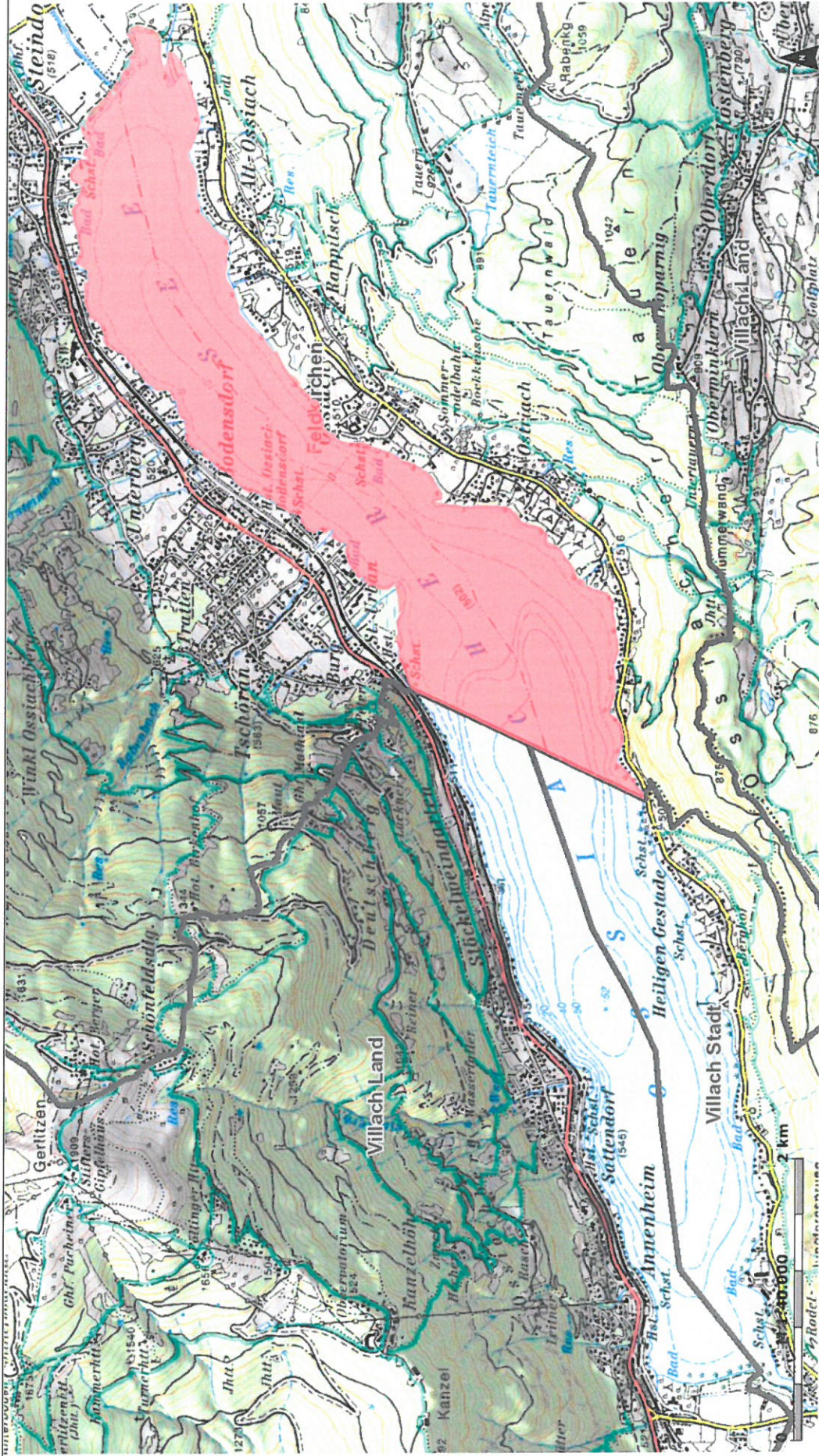
Anhang A

Im politischen Bezirk Feldkirchen gelegener Teil des Ossiacher Sees

LAND KÄRNTEN
KAGIS

Erstellt am: 26.01.2017 von:

Maßstab: 1:40000



KAGIS Standard Ausgabe: Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen übernommen.

Amt der Kärntner Landesregierung
web: <http://www.kagis.km.gv.at>
email: kagis@km.gv.at